



Erholungsbeihilfen als steuerfreie Unterstützung

Erholungsbeihilfen sind als Unterstützung regelmäßig bis zu 600 € steuerfrei.

Voraussetzung: der Arbeitnehmer unterzieht sich einer Kur
(Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit)

Kinder des Arbeitnehmers:

- der allgemeine Gesundheitszustand des Kindes ist unterdurchschnittlich
- die Erholung zur Hebung des schlechten Gesundheitszustands ist dringend erforderlich
- der Arbeitnehmer kann die erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen

Steuerpflichtige Erholungsbeihilfen

In allen anderen genannten Fällen, insbesondere bei Erholungsreisen oder Erholungsaufenthalten zur Kräftigung oder Erhaltung der Gesundheit im Allgemeinen, handelt es sich um steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Dieser kann vom Arbeitgeber mit

- pauschaler Lohnsteuer von **25 %**
- Solidaritätszuschlag von **5,5 %** der pauschalen Lohnsteuer
- pauschaler Kirchensteuer

besteuert werden, wenn folgende Höchstbeträge im Kalenderjahr nicht überstiegen werden:

- **156 €** für den einzelnen **Arbeitnehmer**
- **104 €** für dessen **Ehegatten**
- **52 €** für **jedes Kind**

Eine Abwälzung der Pauschalsteuer auf den Arbeitnehmer ist zulässig.

Ebenso ist es nicht erforderlich, dass Erholungsbeihilfen einer größeren Zahl von Arbeitnehmern gewährt werden.

Es könnte daran gedacht werden, anstelle eines Urlaubsgeldes von z. B. 150 € eine Erholungsbeihilfe zu zahlen. Diese Gestaltung ist im Grundsatz möglich, wenn der Arbeitnehmer auf das Urlaubsgeld keinen arbeitsrechtlichen Anspruch hat (durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Einzelarbeitsvertrag oder betriebliche Übung).

Beachte: Es muss also sichergestellt sein, dass die Erholungsbeihilfe auch tatsächlich für Erholungszwecke verwendet wird.

Davon kann ausgegangen werden, wenn die Erholungsbeihilfe in zeitlichem Zusammenhang mit der Erholungsmaßnahme (Urlaub) gewährt wird.



innerhalb von drei Monaten vor oder nach der Auszahlung der Erholungsbeihilfe

Offene Fragen? Wir helfen gern: telefonisch: 0375 27063-0 oder per Mail info@ines-scholz.de